

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten), Kirchenstraße 9, A-3243 St. Leonhard am Forst, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, und zuletzt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 20.03.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007, erweiterten zugeteilten Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ zugeordnet. Die Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ umfasst die östlichen Teile des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südlichen Teil des Bezirkes Krems, den westlichen Teil des Bezirkes St. Pölten Land, den Bezirk Melk, Teile des Bezirkes St. Pölten Stadt sowie den Bezirk Waidhofen/Ybbs jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“, „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ und „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ versorgt werden können.

- 2) Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3) und 4). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2).
- 6) Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 30000b beim Landesgericht Linz), vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 7) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ das technische Konzept der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 07.04.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“.

Aufgrund des geringen Störpotentials der beantragten Frequenz konnte ohne vorheriges Befragungsverfahren von der technischen Realisierbarkeit ausgegangen werden. Das Koordinierungsverfahren wurde parallel eingeleitet.

Am 21.05.2008 hat die KommAustria die Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die mit 13.05.2008 datierte Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 28.07.2008, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Am 21.05.2008 langte ein Schreiben der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ein, wonach der Antrag aufrechterhalten werde. Weiters langte am 28.07.2008, 10:35 Uhr, der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ ein.

Am 04.08.2008 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum

Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 01.09.2008 vorlegte, und das den Parteien mit Schreiben vom 11.09.2008 zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Die eingelangten Anträge wurden am 16.09.2008 der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17.10.2008 langte am selben Tag bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 25.09.2008 ersuchte der Bürgermeister von Waidhofen/Ybbs um eine Entscheidung zugunsten der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG.

Am 16.10.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen wurden. Für alle Verfahrensparteien erschienen Vertreter zur Verhandlung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.10.2008 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung derselben erfolgen können. Einwendungen nach § 14 Abs. 7 AVG wurden nicht erhoben.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 05.11.2008 hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazität Stellung genommen.

Am 18.11.2008 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann mit der Ergänzung des fernmeldetechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 01.09.2008 vorlegte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.12.2008 wurde den Parteien das Ergänzungsgutachten sowie die Stellungnahme der niederösterreichischen Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt.

In der am 17.12.2008 eingelangten Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird insbesondere auf den aus frequenztechnischer Sicht „optimalen“ Zusammenhang des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ hingewiesen.

Mit der am 28.01.2009 eingelangten eine Stellungnahme führte die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG aus, dass das Versorgungsgebiet Linz, Wels, Steyr mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht zusammenhänge würde und es nur punktuelle Berührungspunkte gäbe. Die beiden Versorgungsgebiete seien daher weitgehend entkoppelt. Eine durchgeführte Konkurrenzanalyse habe weiters gezeigt, dass das Programm „LoungeFM“ für den doch eher ruralen Raum von Waidhofen/Ybbs im Gegensatz zum etablierten Programm „Arabella Mostviertel“ nur bedingt geeignet wäre.

In der replizierenden Stellungnahme der Entspannungsfunk GmbH vom 23.02.2009 wird ausgeführt, dass entgegen der Ausführungen der Konkurrentin, die Zulassung entsprechend dem Zulassungsbescheid ausgeübt wird, insbesondere seien die Nachrichten eigengestaltet. Hingewiesen wird auch auf die Ergebnisse des letzten Radiotest.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nachstehende Übertragungskapazität ausgeschrieben:

„WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber formal noch nicht abgeschlossen, sodass noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in der Region Mostviertel im Bundesland Niederösterreich. Die technische Reichweite dieser Übertragungskapazität umfasst den Bezirk Waidhofen/Ybbs sowie Teile des Bezirkes Amstetten.

In Einwohnerzahlen ausgedrückt, können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität etwa 35.000 Einwohner erreicht werden. Die Berechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der ITU-Recommendation 412 mit 54 dBµV/m (erforderliche Mindestfeldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet).

Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene

Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH)

Das Programm "Hit FM Mostviertel" umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Chart-hits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Radio Maria Waidhofen (Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung)

Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, keine Werbung; 24 Stunden Programm; als Mantelprogramm geplant 12 Stunden. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co KG)

Das Programm "Life Radio" umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mitein-bezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Life Radio kann im Versorgungsgebiet nur stellenweise empfangen werden.

Zur Region Mostviertel

Das Bundesland Niederösterreich ist geografisch in Viertel eingeteilt: das Weinviertel, das Waldviertel, das Mostviertel und das Industrieviertel. Das Mostviertel wird im Norden von der Donau begrenzt, im Süden und Westen von den Landesgrenzen zur Steiermark und zu Oberösterreich. Im Osten bildet der Wienerwald die Grenze. Das Mostviertel umfasst die Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Lilienfeld, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt sowie die südlichen Teile der Bezirke Melk, Krems, Krems Land und Tulln. Es leben rund 400.000 Personen im Mostviertel. In der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs leben rund 12.000 Personen.

In kultureller Hinsicht ist im Land Niederösterreich als Serviceleistung für alle kulturellen Aktivitäten pro Landesviertel eine Kulturvernetzungsstelle eingerichtet. Von hier aus werden diverse Hilfestellungen und Informationen für kulturell Interessierte angeboten. In diesem Sinne steht die „Kulturvernetzung Mostviertel“ als regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten allen Kulturinitiativen, Kulturwerkstätten, Kulturvereinen, Künstlern,

Gemeinden und Kulturinteressenten der Region Mostviertel zur Verfügung. Regional organisiert wird insbesondere das „Viertelfestival“.

Die Vermarktung der Tourismusregion Mostviertel obliegt zentral der Mostviertel Tourismus GmbH. Diese präsentiert Informationen über die Region, unterstützt bei der Planung von Gruppenreisen und Veranstaltungen, informiert über Hotels, Ausflugsziele und sonstige touristische Angebote der gesamten Region.

In wirtschaftlicher Hinsicht gibt es mehr als 600 Betriebsstandorte in Waidhofen/Ybbs. Ein Großteil der Kaufkraft wird in Waidhofen gebunden, rund 31% der Kaufkraft fließen nach Amstetten und weitere 2% nach Linz ab. Punkto Verkehrserschließung sorgen unter anderem der Flughafen Linz sowie der Donauhafen Ennsdorf für eine Anbindung des Mostviertels an den europäischen Wirtschaftsraum.

Das Mostviertel will die soziale Infrastruktur der Region stärken, etwa durch Vermittlung einer regionalen Identität, durch Erhalt der Qualität der Bildungsangebote, um so die Standorte zu sichern. Die Identität der Region drückt sich auch in den regionalen Produkten aus, wie etwa dem „Mostviertler Birnmost“, einer eingetragenen EU-Marke.

Zu den einzelnen Antragstellern

Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG

Antrag

Der Antrag der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „nördliches Mostviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist eine zu FN 277024p im Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in 3243 Sankt Leonhard am Forst. Geschäftsführer ist Herr Wolfgang Struber. Kommanditisten der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG mit Geschäftsanteilen von jeweils 50% und Vermögenseinlagen in Höhe von jeweils EUR 17.500,- sind die MV-Media Beteiligungs GmbH (FN 235528s beim Landesgericht St. Pölten) und die Radio Arabella GmbH (FN 208537y beim Handelgericht Wien), ehemals Donauradio Wien GmbH. Die Radio Arabella GmbH und die MV-Media Beteiligungs GmbH halten jeweils je 50% der Anteile an der einzigen Komplementärin der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, der Privatradio Mostviertel GmbH (FN 277021i beim Landesgericht St. Pölten).

Die Radio Arabella GmbH hält neben der Beteiligung an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG weiters Kommanditanteile in Höhe von 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim Landesgericht Linz), 76% der Anteile an deren einziger Komplementärin, der Privatradio Arabella GmbH (FN 268192a beim Landesgericht Linz) sowie 100% an der Arabella Privatradio GmbH (FN 278207d beim HG Wien).

Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ bis 29.04.2015 (Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001) sowie

- „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde durch Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004) und lautet nunmehr „Tulln und Göttweig“. Die in diesem Zusammenhang erteilte fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage wurde hinsichtlich des Standortes und der technischen Parameter in der Folge dahingehend geändert, dass die Funkstelle nunmehr „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ lautet (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.303/06-001).

Die Arabella Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem Versorgungsgebiet

- „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ bis zum 30.06.2016 (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006)

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 20.03.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007, wurde das Versorgungsgebiet erweitert und umfasst das Versorgungsgebiet „nördliches Mostviertel“ die östlichen Teile des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südlichen Teil des Bezirkes Krems, den westlichen Teil des Bezirkes St. Pölten Land, den Bezirk Melk sowie Teile des Bezirkes St. Pölten Stadt. Von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG werden rund 210.000 Einwohner versorgt.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz
- TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz

Unter dem Namen „Radio Arabella Mostviertel“ verbreitet die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG seit 01.04.2006 ein Programm, das im Zulassungsbescheid folgendermaßen genehmigt wurde: „Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austro-Schlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Radio Arabella GmbH übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.“ Der Wortanteil im Programm „Radio Arabella Mostviertel“ soll 30% des Gesamtprogramms betragen. Das gesamte Programm ist auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet.

Betreffend die Programmübernahme ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid weiters, dass die angeführten 45% ausschließlich vom Programm „Radio Arabella Wien 92,9“, das die Radio Arabella GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ausstrahlt, als Mantelprogramm geliefert werden. Weiters wird angeführt, dass das Mantelprogramm auch unter Einbindung der Redaktion im Mostviertel gestaltet wird.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Radio Arabella GmbH für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001) umfasst das Programm „ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im

Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet“.

Geplantes Programm

In programmlicher Hinsicht verweist die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf das bereits gesendete Programm „Radio Arabella Mostviertel“, das einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Dabei berichtet Radio Arabella Mostviertel bereits von verschiedenen Aktivitäten in Waidhofen/Ybbs, etwa Verkehrspatronanzen mit der Stadt Waidhofen/Ybbs, einer Kooperation mit dem FC Harreither Waidhofen/Ybbs oder dem Adventland 2007. Daneben wurden regelmäßig Veranstaltungstipps betreffend Veranstaltungen aus der Region Waidhofen/Ybbs gesendet. Das Musikformat stellt vor allem auf klassische Schlager sowie Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren ab.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bringt vor, dass zwischen den Bezirken Amstetten und Waidhofen starke soziale, politische und kulturelle Beziehungen bestünden. Waidhofen wird vielfach als das Herz des Mostviertel bezeichnet.

In seinem Unterstützungsschreiben für die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG führt der Bürgermeister von Waidhofen aus, dass es aufgrund der geografischen Lage und der verkehrstechnischen Anbindung für die Waidhofener Wirtschaft wichtig ist, Kaufkraft aus dem Raum Amstetten anzuziehen. Zur Unterstützung der in Waidhofen ansässigen Wirtschaft und Unterstützung von kulturellen Vorhaben ist die Einbindung von lokalen Medien, wozu auch Radio Arabella Mostviertel gezählt wird, von großer Bedeutung. Waidhofen ist Mitglied der „Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße“ und damit wesentlicher kultureller Bestandteil des Mostviertels. Auch befindet sich der Sitz der Niederösterreichischen Kulturvernetzung in Waidhofen und ist diese wichtige Drehscheibe für alle Belange der lokalen Kulturszene. Insgesamt erlebt das Mostviertel in den letzten Jahren auch mit Unterstützung der lokalen Medien einen starken Aufschwung. Radio Arabella Mostviertel ist insgesamt ein wichtiger Bestandteil in der Region Mostviertel.

Im übrigen bringt die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vor, dass die Kaufkraftabflüsse nach Amstetten rund 30,4% (bei einem gesamten Kaufkraftabfluss von insgesamt 38,6%) betragen, nach Linz rund 1,9%.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bringt weiters vor, dass bereits bisher eine Verkehrspatronanz durch das Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs stattgefunden hat. In kultureller Hinsicht wurde – neben anderen Veranstaltungen - etwa über die Landesausstellung 2007 in Waidhofen/Ybbs oder das Adventland 2007 berichtet. Waidhofen/Ybbs würde sich immer wieder als eine Kulturmetropole in Niederösterreich in den Vordergrund stellen. In Bezug auf wirtschaftliche Zusammenhänge wird etwa auf das Stadtmarketing – Einkaufsnacht 2006 verwiesen, in Bezug auf sportliche Zusammenhänge auf eine Zusammenarbeit mit dem FC Harreither.

Hingewiesen wird darauf, dass die Bevölkerung der Stadt Waidhofen eine enge Beziehung zur Region Amstetten hat, was sich in Kaufkraft- und Pendlerströmen zeigen würde. Waidhofen bilde auch in jeder Hinsicht einen wichtigen Knoten zwischen Amstetten und dem oberen Ybbstal.

Technisches Konzept

Das von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zugrunde und ist daher mit dem ausgeschriebenen Konzept deckungsgleich.

Im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ wäre durch Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein lückenloser Empfang, insbesondere an der größten Verbindungsstraße, zwischen den beiden versorgten Gebieten möglich. Zwischen beiden Versorgungsgebieten, im Bereich des Sonntagsberges, besteht ein aufgrund des topografischen Hindernisses nicht versorgtes Gebiet, in dem rund 3.000 Personen leben. Es würden doppelt versorgte Bereiche in Teilen des Bezirkes Amstetten und Waidhofen entstehen; diese umfassen etwa 17.000 Einwohner. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Es handelt sich daher um eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung. Der Zugewinn an technischer Reichweite für die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 18.000 Einwohner betragen.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ sowie den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Linz 96,7 MHz“ und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ vollständig entkoppelt.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels, Steyr“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Jupiter Medien GmbH	EUR 17.570,-	50,2%
2	Langemann Medien GmbH	EUR 8.785,-	25,1%
3	Smart Holding GmbH	EUR 1.750,-	5,0%
4	Clever Holding GmbH	EUR 1.750,-	5,0%
5	Deluxe FM Privatrado GmbH	EUR 3.395,-	9,7%
6	monkey.moods Verlags GmbH	EUR 1.750,-	5,0%

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001 bestätigt durch Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“, wobei rund 620.000 Einwohner versorgt werden. Mitversorgt wird auch ein ländlicher Teil des Bezirkes Amstetten.

Geplantes Programm

Das Programm LoungeFM umfasst ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm. Dabei setzt LoungeFM im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die in diesem Bereich sehr aktive heimische lokale Szene soll in das Programm eingebunden werden. Dadurch soll auch die Verankerung von LoungeFM in der Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene von Amstetten, Steyr und Linz erreicht werden.

In Waidhofen/Ybbs gibt es keine bzw. wenig entsprechende lokale Musik- und Clubszene. Daher soll das gegenständliche Versorgungsgebiet, das in musikalischer Hinsicht unterversorgt ist, in dieser Hinsicht gefördert werden.

Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je bis zu zwei aktuelle Beiträge pro Stunde mit Schwerpunkt im Bereich kulturelles Leben der Region und Lebensart der Zielgruppe. Es sollen auch hörengenerierte Inhalte auf Sendung gehen.

Die Zielgruppe des generationenübergreifenden Programms von LoungeFM sind Personen zwischen 14 und 49 Jahren, die tendenziell gut ausgebildet sind und über hohe Kaufkraft verfügen. Die urbane Zielgruppe von LoungeFM lehnt schrill-offensive Medienangebote ab und sucht im Medienkonsum Entspannung, bei dem aber auf punktgenaue und relevante Informationsangebote nicht verzichtet werden soll.

LoungeFM will sich von anderen Privatradios einerseits durch die klare Abgrenzung zu den bestehenden Hit- und Schlager-Mainstream Programmen und andererseits durch die vielschichtige Inhaberstruktur mit langjähriger Erfahrung im Radio- und Medienbereich unterscheiden. Zusätzlich soll ein Programmbeirat die Pluralität des Programms wahren und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

LoungeFM versorgt gegenwärtig einen sehr großen Teil von Oberösterreich und ist in Niederösterreich in unmittelbarer Grenznähe zu empfangen. Durch die Erweiterung käme es zu einer Fortsetzung des Versorgungsgebietes nach Waidhofen/Ybbs, wodurch es nach dem Vorbringen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu einer Erschließung von bereits kulturell, sozial und wirtschaftlich verbundenen Gebieten kommen würde. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH führt weiters aus, dass es durch die gelebte Nähe von Linz und Steyr ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung über die Bundesländergrenzen hinweg nach Oberösterreich gäbe. Diese Verbundenheit zeige sich etwa in der von den Länder Oberösterreich und Niederösterreich in Auftrag gegebenen Studie „Potentialanalyse Linz Amstetten – Entwicklungsansätze und Empfehlungen“ sowie im Verbreitungsgebiet der Lokalausgabe der Oberösterreichischen Nachrichten, das im Raum Steyr/Amstetten/Kirchdorf liegt. Auch andere Zeitungen wie die oberösterreichische „Tips“ haben im Raum Amstetten eine Auflage von ca. 30.000 Exemplaren (von insgesamt 840.000). Der Umstand, dass eine gemeinsame Studie in Auftrag gegeben wurde, zeige, dass es sich bei der Region Linz sowie der Region Amstetten um eine wirtschaftliche und kulturelle Einheit handeln würde.

Verwiesen wird auf einen Pendlerstrom, der vor allem von Waidhofen in Richtung der Oberösterreichischen Ballungsräume gerichtet sei und damit in Richtung des Verbreitungsgebietes von LoungeFM. Der Pendler-Austausch sei dabei von derart identitätstiftender Bedeutung, dass von einem politischen und sozialen Zusammenhang auszugehen wäre. Dabei bestünde neben dem Arbeitsort auch ein an den Arbeitsplatz

geknüpftes soziales Netzwerk im Raum Linz/Steyr/Wels. Ebenso würde das kulturelle Angebot mit der stetig wachsenden Musik-, Veranstaltungs- und Kulturszene in den Bezirken Linz, Wels und Steyr den Bewohnern der Region Waidhofen ein breites Angebot bieten und würde die Zuordnung des beantragten Versorgungsgebietes der weiteren Vernetzung der Region dienen.

In wirtschaftlicher Hinsicht soll es in Zukunft zu einer Förderung der Region Linz – Amstetten – Enns – Steyr – Waidhofen durch einen Ausbau der bestehenden Wirtschaftsachsen kommen und sollen Synergieeffekte genutzt werden. Überdies sollen die Gemeinden des Mostviertels mit Technologie- und Bildungseinrichtungen besser kooperieren.

Die soziale Infrastruktur des Mostviertels zielt auf die Vermittlung einer regionalen Identität ab, was durch Sicherung der Qualität bei den Bildungsangeboten, der Kooperation am Arbeitsmarkt und einer guten Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen erreicht werden soll.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aus technischer Sicht handelt es bei der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bereits versorgten Gebiet „Linz, Wels, Steyr“ um eine wenigstens durch Versorgungslücken unterbrochene Erweiterung dieses Versorgungsgebietes. Es gibt keinen Straßenzug, an dem ein durchgehender Empfang möglich ist. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten wird ein großer Bereich von keinem der Signale in ausreichender Feldstärke versorgt. In diesem Bereich leben rund 17.000 Personen. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde etwa 34.000 Einwohner betragen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Niederösterreichische Landesregierung hat sich zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G (Schreiben vom 17.10.2008, GZ IVW7-L-6/012-2008) für die Zuordnung an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ausgesprochen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im nördlichen Mostviertel bereits ein Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug senden würde und mit der angestrebten Zuordnung im Raum Mostviertel ein geschlossenes Versorgungsgebiet geschaffen werden soll. Hingewiesen wird auch die gemeinsame politische, soziale und kulturelle Klammer aller nach der beantragten Erweiterung versorgten Gebiete, die das Mostviertel bilden.

Der Rundfunkbeirat hat sich für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zu allfälligen Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Erweiterung von deren jeweils bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten samt Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann.

Das Schreiben des Bürgermeisters von Waidhofen/Ybbs wurde aufgrund des Inhaltes und den ausführlichen Ausführungen im Rahmen der Feststellungen zur Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG berücksichtigt.

Die Feststellungen zur Region Mostviertel ergeben sich aus den Informationen der offiziellen Website des Bundeslandes Niederösterreich <http://www.noe.gv.at> sowie den offiziellen Websites der „Kulturvernetzung Mostviertel“ <http://www.kulturvernetzung.at/mostviertel> und der Mostviertel Tourismus GmbH <http://www.mostviertel.info> bzw. <http://www.mostviertel.incoming.at> und dem Vorbringen der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Aus den von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegten Potentialanalyse Linz – Amstetten konnten für das gegenständliche Verfahren lediglich Feststellungen zu den potentiellen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Großraum Linz – Amstetten gewonnen werden, nähere Zusammenhänge konnten daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

4. Rechtlich folgt daraus:

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich von rund 35.000 Personen, aufweist.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 28.07.2008 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen sich die Erweiterungsanträge der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegenüber.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wird.

Diese Voraussetzung liegt bei sämtlichen Antragstellern vor: So besteht zwischen dem Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und den Versorgungsgebieten der Antragsteller ein unmittelbarer Zusammenhang, welcher jeweils einen durchgehenden Empfang des jeweiligen Programms ermöglicht, wenngleich sich aufgrund des Sachverständigengutachtens zeigt, dass der Zusammenhang zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ als eher lückenhaft zu bezeichnen ist. In den in Niederösterreich versorgten Gebieten sind die Abstrahlungen nicht mehr homogen und, topografisch begründet, zerklüftet. Die Versorgungswirkung wird vom Sachverständigen als nicht optimal bezeichnet.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes würde eine Doppelversorgung bewirken, von der ca. 17.000 Personen betroffen wären. Die Überschneidungen sind jedoch als technisch unvermeidbar zu qualifizieren, weil keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu verringern.

Im Falle der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beträgt die dadurch entstehende, technisch unvermeidbare Doppelversorgung 1.000 Personen.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des bereits zitierten § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: „Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“

Die Tatsache, dass bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung von nahezu 50% entsteht, ist in verfahrensgegenständlichen Fall mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Z 5 KOG in Einklang. Wie der Sachverständige ausgeführt hat, befindet sich mit dem Sonntagsberg ein topografisches Hindernis zwischen den beiden Versorgungsgebieten. Dieses Gebiet mit rund 3.000 Personen wird nicht versorgt. Eine durchgehende Versorgung – vom Sachverständigen als optimal bezeichnete Versorgung – ist westlich des Sonntagsberges gewährleistet. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten gibt es keine anderen als durch die Topografie entkoppelten Bereiche. Demgegenüber ist die Doppelversorgung durch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit 1.000 Personen zwar geringer, der Zusammenhang ist jedoch eher lückenhaft und zwischen dem bestehenden und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gibt es lediglich punktuelle Berührungspunkte. Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ bleiben rund 17.000 Personen unversorgt. Der Sachverständige führt weiters in Bezug LoungeFM aus, dass es durchaus Potential für eine frequenztechnisch optimale Erweiterung gäbe. Von diesen Überlegungen ausgehend, liegen die Zulassungsvoraussetzungen bei beiden Anträge vor, es ist jedoch dem Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG aus Sicht der Frequenzökonomie im gegenständlichen Fall aufgrund der besonderen topografischen Verhältnisse der Vorrang einzuräumen.

In der Folge ist daher zu beurteilen, welchem der Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist. Im Einzelnen ist gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen. Diese Abwägung ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 7 PrR-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 31 PrTV-G wieder finden [...]“ (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz², Anmerkung zu § 2 KOG).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. u.a. GZ 611.135/003-BKS/2001, GZ 611.071/002-BKS/2002). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082, die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit die Programme der Life Radio GmbH & Co KG („Life Radio“ als regionales, auf das Bundesland Oberösterreich

ausgerichtetes Vollprogramm im AC-Format, Zielgruppe: 14 bis 49), von Radio Maria („Radio Maria“, ein Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten mit katholischer Prägung), der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Hit FM Mostviertel als lokal-regionales Programm im Euro Hot AC-Format, Zielgruppe: 10 bis 39) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm) empfangbar.

Vor diesem Hintergrund leisten die Programme beider Antragsteller einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet: So handelt es sich beim Programm „Radio Arabella Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG um das Konzept eines im Arabella-Konzept formatierten Regionalprogramm aus dem Mostviertel, wohingegen das Programm „LoungeFM“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als generationsübergreifendes Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, anzusehen ist. Hinsichtlich des Wortprogramms der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist anzumerken, dass die Nachrichten einen Schwerpunkt auf „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society setzen und sich Ausrichtung her an eine urbane Hörerschaft richtet. Demgegenüber weist insbesondere das Wortprogramm von „Radio Arabella Mostviertel“ einen hohen lokalen und regionalen Bezug zum Mostviertel auf. Überdies ist das Programm mit seinen Veranstaltungstipps und bestehenden Kooperationen bereits im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet tätig. Unter Zugrundelegung des Kriteriums der Meinungsvielfalt unterscheiden sich somit die Programme jedes Einzelnen der Bewerber wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Anzumerken ist, dass sich das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit der Alterszielgruppe der 14 bis 49-Jährigen an eine ähnliche Alterszielgruppe wie die Life Radio GmbH & Co KG, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. richtet. Demgegenüber orientiert sich das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG an der Alterszielgruppe 35+.

Wenngleich die Meinungsvielfalt unter den in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien im allgemeinen am schwersten wiegt (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), müssen auch die weiteren, im Gesetz angeführten Kriterien in die Entscheidungsfindung Einfluss finden, zumal sich die einzelnen Programme der beiden Antragsteller im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht entscheidungsrelevant in die eine oder andere Richtung unterscheiden.

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ eine hohe Bevölkerungsdichte aufweist und daher als ein urbaner Raum bezeichnet werden kann. Demgegenüber weist das Mostviertel, wie das bestehende Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, überwiegend ländliche Räume auf (abgesehen vom Raum St. Pölten, der jedoch von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG nur zum Teil versorgt wird). Zwar umfasst das bestehende Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH neben den städtischen Räumen auch Teile ländliche Teile Oberösterreichs, hierbei handelt es sich jedoch zum überwiegenden Teil um ebenfalls dichter besiedelte Gebiete in den Ballungsräumen Linz, Wels und Steyr. Zudem stellt das urbane Gebiet der Stadt Linz den zentralen Teil des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH dar und kann daher zulässigerweise als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte wäre das verfahrensgegenständliche Gebiet demnach deutlich homogener zum Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ als zum Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“.

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führen die Antragsteller verschiedene Punkte an, die sie als entscheidungsrelevante Zusammenhänge ansehen. So argumentieren beide Verfahrensparteien unter anderem auch mit dem zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden Pendlerverkehr. Dazu wurde

vom Bundeskommunikationssenat ausgeführt, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). Daher kann das Kriterium des Pendlerstromes im gegenständlichen Fall nicht zugunsten eines der beiden Bewerber verwertet werden.

Betreffend dem Bestehen politischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge argumentiert die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG mit der Tatsache, dass sich das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit der für die gesamte Region wichtigen Stadt Waidhofen/Ybbs in der Region Mostviertel befindet und bereits jetzt lokale und regionale Themen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Programm Niederschlag finden. Etwa mit der Lage an der Eisenstraße ist das Ybbstal ein wesentlicher Bestandteil des Mostviertels. Zwischen den Bezirken Waidhofen/Ybbs und Amstetten gibt es nicht nur einen Kaufkraft-bedingten Austausch, sondern ist Waidhofen/Ybbs als Sitz der niederösterreichischen Kulturvernetzung Drehscheibe der niederösterreichischen und damit auch der gesamten Kulturszene des Mostviertels. Durch diverse Veranstaltungen wie das Adventland oder die Nö. Landesausstellung 2007 positioniert sich Waidhofen immer wieder als eine niederösterreichische bzw. mostviertler Kulturmetropole und zeigt dies den kulturellen Zusammenhang zwischen Waidhofen/Ybbs und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“.

Auch die KommAustria sieht die Tatsache, dass Waidhofen/Ybbs im Mostviertel liegt, als für die Entscheidungsfindung der Behörde wesentliches Kriterium an. Sowohl die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung als auch des Bürgermeisters von Waidhofen/Ybbs zeigen die Verwurzelung der Region Waidhofen/Ybbs in Niederösterreich und im Besonderen im Mostviertel. Aus keiner dieser Stellungnahmen geht eine nähere Beziehung zum benachbarten oberösterreichischen Raum hervor. Im neu entstehenden Versorgungsgebiet der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH würde der Bevölkerungsanteil des Mostviertels nur einen sehr geringen Anteil, während sich im Fall der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG das Versorgungsgebiet auf weite Teile des Mostviertels beschränkt. Auch der Bundeskommunikationssenat hat ausgesprochen, dass mit den „politischen Zusammenhängen“ der Gesetzgeber eine gewisse Präferenz für die Erweiterung von in dem demselben Bundesland liegenden Versorgungsgebieten gegenüber der Überschreitung von Bundesländergrenzen zu erkennen gegeben hat (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). In Fortführung dieser Judikatur des Bundeskommunikationssenates ist daher einer Erweiterung innerhalb einer regionalen Untergliederung eines Bundeslandes, wie im gegenständlichen Fall dem Mostviertel als einem der vier Viertel Niederösterreichs, gegenüber einer Erweiterung in ein anderes Bundesland der Vorzug zu geben. Der Umstand, dass das Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ auch einen Teil des Bezirkes Amstetten umfasst, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, weil es im Randbereich eines Versorgungsgebietes regelmäßig zu weiteren Ausstrahlungen kommt, dieses sozusagen gerade noch mitversorgte Gebiet „Teile des Bezirkes Amstetten“ aber im Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH keinen Niederschlag findet. Daher ist in Bezug auf die politischen Zusammenhänge von einem Vorteil der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auszugehen.

In kultureller Hinsicht zeugt etwa die „Kulturvernetzung Mostviertel“, eine regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten, die in jeden Viertel Niederösterreichs eingerichtet ist, vom Bestehen eines einheitlichen Kulturraums Mostviertel, dem sowohl das gegenständliche Versorgungsgebiet als auch das bestehende Versorgungsgebiet Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG angehören. Diese Stelle ist als regionale Ansprechstelle für Kulturinitiativen und Künstler aus dem Mostviertel geschaffen worden. Auch die Interessen

im Bereich des Tourismus sind gebündelt und obliegt die Vermarktung des Mostviertels bei der Mostviertel Tourismus GmbH.

Im Ergebnis sind daher die kulturellen Zusammenhänge zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und jenem der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, die beide zusammen einen großen Teil des Mostviertels darstellen, erheblich stärker als zwischen dem Raum Waidhofen/Ybbs und dem Versorgungsgebiet „Linz-Wels-Steyr. Diese Beurteilung vermögen auch die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ins Treffen geführten Argumente nicht zu erschüttern, zumal die angeführten Zusammenhänge wohl stets zwischen größeren Städten und ihrem weiterem Umland vorzufinden sind und für den verfahrensgegenständlichen Raum bzw. Linz nicht spezifisch sind. Auch aus dem Umstand, dass oberösterreichische Zeitungen einen lokalen Teil für die Regionen Steyr und Amstetten gemeinsam verlegen, kann nach Ansicht der KommAustria nicht darauf geschlossen werden, dass ein näherer Zusammenhang begründet ist. Auch der Versuch aus dem Umstand, dass die niederösterreichische und die oberösterreichische Landesregierung gemeinsame Konzepte zur wirtschaftlichen Belebung der Grenzregionen planen, begründet nicht einen sozialen und kulturellen Zusammenhang. Vielmehr sollen durch diese Planungsmaßnahmen Synergieeffekte zukünftig genutzt werden, was aber nicht ausreicht, um Zusammenhänge im Sinn des § 10 PrR-G zu begründen. Demgegenüber anerkennt selbst die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, dass die soziale Infrastruktur des Mostviertels auf die Vermittlung einer regionalen Identität abziele, wie aus den von ihr vorgelegten Ausführungen zum Mostviertel (Beilage C. des Antrages der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) hervorgeht. Auch der Umstand, dass sich das Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ auch Teile des Bezirkes Amstetten umfasst, führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei den mitversorgten Gebieten handelt es sich um die Grenzregion auf niederösterreichischer Seite, wobei nicht festgestellt werden konnte, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH diesen ländlichen Teil ihres Versorgungsgebietes in ihre Programmgestaltung redaktionell einbezieht bzw. auf die Dörfer des Bezirkes Amstetten sowie die Stadtgemeinde St. Valentin in irgendeiner Weise Bezug nimmt.

Die Behörde geht daher davon aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, die das Gebiet Bezirk Waidhofen/Ybbs umfasst, sowohl in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht mit den von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG aktuell versorgten Bezirken Melk, Amstetten und Scheibbs sowie Teilen der Bezirke Krems, Melk, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt und Lilienfeld einen einheitlichen Raum bildet. Das gesamte bereits bisher versorgte Gebiet und das beantragte Versorgungsgebiet sind Teil des Mostviertels. Zwischen beiden Versorgungsgebieten besteht ein direkter politischer, sozialer und kultureller Zusammenhang, der über einen bloßen Pendlerstrom in benachbarte Regionen bzw. Bundesländer hinausgeht. Das Mostviertel selbst stellt einen geschlossenen Kulturraum und politischen Raum dar. Dies zeigt sich einerseits im Selbstverständnis der Region als eine Einheit in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht, andererseits in der Vermarktung des Mostviertels als einheitliche Region oder in den Versuchen das Mostviertel als Marke, sei es im Tourismus-, im Kultur- oder im Lebensmittelbereich („Mostviertler Birnmost“) zu etablieren. Auch der Umstand, dass sich Waidhofen/Ybbs als kulturelles Zentrum der gesamten Region präsentiert, spricht für dieses Bild. Das von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG veranstaltete Programm wird dabei, wie etwa das Schreiben des Bürgermeisters von Waidhofen/Ybbs, wobei Waidhofen/Ybbs gar nicht im Versorgungsgebiet der Mostviertel GmbH & Co KG liegt, zeigt, als Teil dieser kulturellen Landschaft angesehen und ist im gesamten Mostviertel verankert.

Demgegenüber versteht sich LoungeFM als urbanes Radio mit einem klaren Fokus auf Linz. In Waidhofen gibt es nach eigenen Angaben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH keine Klubszene, die von LoungeFM gefördert werden könnte, wobei eine bestehende aktive Klubszene als ein wichtiges Kriterium für LoungeFM ins Treffen geführt wird. Auch die Ausrichtung des Programms „LoungeFM“ als urbanes Radio spricht gegen eine Erweiterung zugunsten der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Das verfahrensgegenständliche

Versorgungsgebiet kann nicht als urbaner Raum bezeichnet werden, weil bestenfalls die Statutarstadt Waidhofen/Ybbs mit ihren rund 12.000 Einwohner als solcher angesehen werden kann. Dies würde dann aber nur etwa ein Drittel der mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Personen und damit nur auf einen kleinen Teil der im Versorgungsgebiet lebenden Personen zutreffen.

Vor dem Hintergrund dieser nicht nur in politischer Hinsicht bestehenden Zusammenhänge ist dem Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“ gegenüber dem Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH der Vorrang einzuräumen.

Für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG spricht auch die Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bereits bisher Berücksichtigung fand.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Somit ist auch nach diesem Kriterium der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“ der Vorrang einzuräumen.

Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1) und der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH abzuweisen (Spruchpunkt 6).

Stellungnahmen

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ ausgesprochen. Dafür führt sie – wie auch die entscheidende Behörde – ausdrücklich den Lokalbezug als relevantes Kriterium im Sinne des § 6 PrR-G ins Treffen. Die Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ ausgesprochen. Auch diese Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zugeordnete Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“, zuletzt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.03.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007 um die Übertragungskapazität „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7, MHz“ erweitert, bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich den Bezirk Waidhofen an der Ybbs versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß neu festzulegen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH vom 07.04.2008 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch

realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Privatrado Mostviertel GmbH (Rechtsvorgängerin der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG) diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 15.05.2008 (Spruchpunkt 7).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09.März 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, **per RSb**
2. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z. Hd. Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
6. RFB per E-Mail
7. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.314/09-001

1	Name der Funkstelle	Waidhofen YB 6																																																																																																																																		
2	Standort	Eben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Arabella																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E43 50		47N59 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> <td>12,0</td> <td>14,0</td> <td>15,2</td> <td>16,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,3</td> <td>19,5</td> <td>20,7</td> <td>21,6</td> <td>22,2</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,6</td> <td>22,2</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,7</td> <td>19,5</td> <td>18,3</td> <td>16,9</td> <td>15,2</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	10,0	11,0	12,0	14,0	15,2	16,9	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	18,3	19,5	20,7	21,6	22,2	22,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,9	23,0	22,9	22,6	22,2	21,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,7	19,5	18,3	16,9	15,2	14,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,0	10,0	9,0	8,0	8,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,0	11,0	12,0	14,0	15,2	16,9																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,3	19,5	20,7	21,6	22,2	22,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,9	23,0	22,9	22,6	22,2	21,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,7	19,5	18,3	16,9	15,2	14,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,0	10,0	9,0	8,0	8,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) YBBS DONAU 96,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			